

**BU Nr. 010/2019****Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Gremium	am	
Gemeinderat	11.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend Anlage 1.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	Ca. 80.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	76.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	59
Produkt:	11.10.0000 – Steuerung Obere Gemeindeorgane
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	44210000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Ja
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

15.1.2019 / Hauptamt / Ulrich Beyschlag

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	27.03.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	28.03.2019

Sachverhalt:

Inhalt der vorliegenden Beratungsunterlage ist ein Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit. Die letzten Änderungen stammen aus dem Jahr 2012 mit einer generellen Anpassung der Entschädigungssätze und aus dem Jahr 2016 mit der Ausdehnung der Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen ehrenamtlich Tätiger.

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit gliedert sich in drei Bereiche:

- 1) Entschädigung nach Durchschnittssätzen für ehrenamtliche Tätigkeit im Allgemeinen. Dieser Teil umfasst auch die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen ehrenamtlich Tätiger.
- 2) Entschädigung der Stadträte im Besonderen.
- 3) Fahrtkostenerstattung.

Die Punkte 1) und 2) sollen überarbeitet werden. Punkt 3) wird durch das Landesreisekostengesetz geregelt.

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Nach Rücksprache mit den Fraktionen orientiert sich die Anpassung an der Tarifsteigerung des TVöD von 16,14 Prozent über die Jahre von 2013 bis einschließlich 2018.

Aufwandsentschädigung für Pflege- und Betreuungskosten

Für die Entschädigung für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen wird der aktuelle Mindestlohn von 9,19 EUR als Bezugsgröße herangezogen. In den Jahren 2019 und 2020 steigt der Mindestlohn um 5,8 Prozent auf 9,35 EUR. Hochgerechnet bis Ende 2023 entspräche dies weiteren 8,7 Prozent bzw. 10,16 EUR. Gerundet wird hier ein Betrag von 10 EUR je angefangener und geltend gemachter Stunde angesetzt.

Dem Haushaltsansatz 2019 von 76.000 EUR stehen hochgerechnete Ausgaben in Höhe von ca. 80.000 EUR für das gesamte Jahr 2019 gegenüber. Die möglichen überplanmäßigen Ausgaben fallen in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung.

In der Anlage 1 befindet sich die vom Gemeinderat zu beschließende „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“.

In dem folgenden Satzungstext sind die aktuellen und überarbeiteten Zahlen (in Klammern) vergleichend gegenübergestellt.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.2012 folgende Satzung mit Änderung vom 12.5.2016 beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Allgemeine Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz über Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	23 EUR (25 EUR)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40 EUR (45 EUR)
von mehr als 6 Stunden	50 EUR (60 EUR)
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 EUR (10 EUR) je angefangener und geltend gemachter Stunde. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie Verwandte. Die Stadt kann einen einfachen Nachweis über die Aufwendungen verlangen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen nach § 1 ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet **50 EUR (60 EUR)** nicht überschreiten.

§ 3 Entschädigung der Stadträte

- (1) Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ältestenrats wird anstelle einer Entschädigung nach § 1 ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **50 EUR (60 EUR)** gewährt.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang statt, gelten diese als eine Sitzung im Sinne der Entschädigung. Daneben gelten die Regelungen des § 3 Absätze 4 und 5.

- (2) Zum teilweisen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls nach 18:00 Uhr, insbesondere für Fraktionssitzungen und die Vorbereitung von Sitzungen, erhalten die Fraktionsmitglieder eine Monatspauschale von **100 EUR (115 EUR)**.
- (3) Neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Fraktionsvorsitzenden für ihre besonderen Aufwendungen eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von **100 EUR (115 EUR)**.
- (4) Entsteht Mitgliedern des Gemeinderats während ihrer zeitlichen Inanspruchnahme in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Verdienstaufschlag, so wird dieser neben den weiteren Entschädigungen nach § 3 als Durchschnittssatz mit **15 EUR (17 EUR)** je angefangene und geltend gemachte Stunde ersetzt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats können zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung geltend machen. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Zeit bereits eine Entschädigung nach § 3 Abs. 4 geltend gemacht wurde.

§ 4 Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 4.10.1990 in der Fassung vom 7.7.2005 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 12. Mai 2016 tritt am 1.7.2016 in Kraft.